

HVBG-Info 27/1998 vom 18.09.1998, S. 2523 - 2524, DOK 146.2/017-LSG

Erstattung außergerichtlicher Kosten - sofortiges Anerkenntnis - Vorverfahrenskosten - Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom 13.01.1998 - L 13 Ar 3633/97 aK-B

Erstattung außergerichtlicher Kosten - sofortiges Anerkenntnis - Vorverfahrenskosten (§ 193 Abs. 1 Halbsatz 2 SGG; § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X);

hier: Rechtskräftiger Beschluß des Landessozialgerichts (LSG)
Baden-Württemberg vom 13.01.1998 - L 13 Ar 3633/97 aK-B Hält ein Kläger im Vorverfahren erhebliches, einen späteren Prozeß
überflüssig machendes Vorbringen zurück, sind ihm
außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten, wenn die Beklagte den
Anspruch nach erstmaligem Vortrag im Klageverfahren sofort
anerkennt; insbesondere ist für eine Aussonderung der Kosten des
Vorverfahrens nach dem Prüfungsmaßstab des § 63 Abs. 1 Satz 1
SGB X kein Raum.

Fundstelle: Breithaupt 1998, S. 709-711